

Paper-ID: VGI_191315



Zur Verwendung der Schreibmaschine bei den k. k. Gerichten

Hans Beran ¹

¹ *k. k. Obergeometer, Mödling*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **11** (4), S. 122–124

1913

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Beran_VGI_191315,  
Title = {Zur Verwendung der Schreibmaschine bei den k. k. Gerichten},  
Author = {Beran, Hans},  
Journal = {{\u}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
Pages = {122--124},  
Number = {4},  
Year = {1913},  
Volume = {11}  
}
```



Interessenten werden unzweifelhaft in absehbarer Zeit günstige und greitbare Erfolge zeitigen.

Eine eindringlichere Erörterung dieses neuen, bedeutsamen Zweiges der «agrарischen Operationen» glaubt der Verfasser dieser Zeilen Berufenen überlassen zu müssen.

Zur Verwendung der Schreibmaschine bei den k. k. Gerichten.

Von k. k. Obergemeister **Johann Beran** in Mödling bei Wien.

In neuerer Zeit wurden bei den k. k. Gerichtsbehörden eigene Maschinschreibabteilungen zur Ausfertigung der Abschriften der Gerichtsbeschlüsse und Formularien aufgestellt, um durch eine raschere Herstellung der Abschriften und Verständigungen im Sinne der im Zuge befindlichen allgemeinen Verwaltungsreform auch hier an Hilfspersonal zu sparen. Tatsächlich ist in dieser Hinsicht auch ein Erfolg erreicht worden, und ist die Errichtung von Maschinschreibabteilungen dermalen vor einigen Obergerichtspräsidien soweit durchgeführt, daß in deren Sprengeln alle Gerichtshöfe und alle größeren Bezirksgerichte mit Schreibabteilungen versehen sind.

Durch Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 28. Oktober 1911, veröffentlicht im Justizministerialverordnungsblatt Nr. 52, wurde einstweilen eine vorläufige Geschäftsordnung für die Maschinschreibabteilungen herausgegeben. Die aufgelegte erste Ausgabe war bald vergriffen und hat das Justizministerium daher eine zweite Ausgabe mit Verordnung vom 14. Juni 1912, Justizministerialverordnungsblatt Nr. 31, aufgelegt und bei diesem Anlasse die seither veröffentlichten Verordnungen und Erlässe an entsprechender Stelle eingereiht und die Erfahrungen, die sich aus der Entwicklung der neuen Einrichtung ergeben haben, zur weiteren Ausgestaltung der Geschäftsordnung verwertet. Nach letzterer hat jeder Schreibhilfsbeamte eine vorher bestimmte Anzahl von Bogenseiten (20 volle Schriftseiten oder 80 Formulare) täglich mit der Schreibmaschine herzustellen, außerdem wird für jede Mehrleistung per Seite ein Akkordlohn oder Prämie von 16 Heller dem betreffenden Hilfsarbeiter vergütet. Das Arbeiten in Überstunden ist jedoch verboten.*)

Dieser Vorgang bietet an sich gewiß den großen Vorteil, daß bereits im vorhinein mit einer genau fixierten Arbeitsleistung gerechnet werden kann und bei einer vorübergehenden Anschwellung der Amtsgeschäfte, wie sich dies zu gewissen Zeiten periodisch oder fallweise ergibt, mit den vorhandenen Arbeitskräften insofern ein Auslangen gefunden werden kann, indem eben diese Mehrleistungen aus eigenem Antriebe im Hinblick auf den guten Nebenverdienst von den vorhandenen Hilfskräften bewältigt wird, wie die Praxis auch zeigt. Diese Methode hat aber auch ihre Schattenseite, nicht für das betreffende Amt selbst, sondern für diejenigen Behörden, Ämter und Parteien, welche mit derartig in

*) Die Arbeit ist auf die Amtsstunden zu beschränken.

Eile — daher flüchtig — hergestellten Abschriften der Gerichtsbeschlüsse verständigt werden. Bezüglich der Haltbarkeit der Schrift sowie deren Sicherheit, welche bei Urkunden von großer Tragweite ist, haben bereits die Notariatskammern sowie die höheren Gerichtsinstanzen sich hierüber ausführlich geäußert, wie folgt.

Ob die Ausfertigungen von Notariatsakten und überhaupt Urschriften für Urkunden gemäß der §§ 44 und 98 der Notariatsordnung durch Handschrift hergestellt werden müssen oder die Verwendung der Schreibmaschine für diesen Zweck auch zulässig sei, hierüber waren sich die Notariatskammern sowie die Gerichte selbst im Unklaren, nachdem an Stelle des in der Hand gehaltenen Werkzeuges beim Schreiben (Griffel, Bleistift, Feder) ein anderes Zwischenglied eingeschaltet wurde. Trotzdem die Tätigkeit der Hand bei Verwendung der Schreibmaschine nicht ausgeschaltet erscheint und das mittelst Schreibmaschine Niedergeschriebene angeblich noch immer als ein Geschriebenes sich darstellt, besteht in der Richtigkeit der Niederschrift ein gewaltiger Unterschied, wie die Praxis auch zeigt.

Nach Urteil des k. k. Landesgerichtes Wien vom 2. Dezember 1911, Cg. VIII, 141/11, sowie Oberlandesgerichtes Wien vom 17. Februar 1912, Bc. III, 37/12, Oberster Gerichtshofentscheidung vom 30. April 1912, R. v. I, 369/12, sind die Gerichtshöfe der Ansicht, daß in allen Fällen, wo das Gesetz von Schreiben oder Niederschreiben schlechtweg spricht, die Schrift auch mit einer Schreibmaschine hergestellt werden kann, und daß nur dort, wo das Gesetz die eigene Schrift oder Unterschrift verlangt und daher Wert auf die eigene Handschrift legt, die Verwendung einer Schreibmaschine ausgeschlossen ist. Hienach kann angenommen werden, daß die Rechtsprechung die Verwendung der Schreibmaschine auch zur Herstellung von Notariatsurkunden für zulässig hält. Hiezu kommt jedoch die eine Beschränkung: die genügende Beständigkeit der Schrift. Diese ist nach Mitteilung der graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien derzeit nur bei Verwendung von schwarzen Farbbändern verbürgt; wenn mit Kohlenpapier hergestellte Durchschschläge leicht verwischbar sind oder die so hergestellten Schriftzeichen nicht genügende Beständigkeit gegen Radieren oder gegen den Einfluß von Luft und Licht besitzen, dürfen sie zur Herstellung von Urschriften und Ausfertigungen nicht verwendet werden.

Der gute Betrieb einer Maschinschreibabteilung setzt tüchtige und gut ausgebildete Maschinschreiber voraus. Irrungen bei einzelnen Buchstaben durch unrichtiges Abklopfen, sowie Auslassungen von Buchstaben, Worten und auch ganzer Zeilen kommen durch die mehr manuelle Arbeit beim Maschinengebrauche weitaus häufiger vor als bei der handschriftlichen Ausfertigung. Es ist daher unbedingt notwendig, daß die Ausfertigungen vor Hinausgabe genau und gewissenhaft kollationiert werden. Oftmals werden zur Ersparung an Zeit zuviele Durchschschläge erzeugt, so daß die letzteren beinahe oder ganz unleserlich werden.

Es wäre daher sehr angezeigt, Kanzleibeamte oder Richter als Instruktoren aufzustellen, welche den ordnungsgemäßen Betrieb der Schreibabteilung an Ort und Stelle überwachen. Kleine Schreibfehler, die bei dem Vergleichen der Rein-

schriften gefunden werden, sind der Deutlichkeit halber von den Kanzleiabteilungen in allen Ausfertigungen unbedingt handschriftlich mit Tinte richtigzustellen.

Die an die k. k. Evidenzhaltungen des Grundsteuerkatasters zuzustellenden Grundbuchsbescheide erfordern die größte Deutlichkeit und Genauigkeit, da ja diese in erster Linie zur Herstellung der so notwendigen Übereinstimmung des Grundbuches mit dem Kataster zu dienen haben. Leider muß jedoch bemerkt werden, daß in dieser Hinsicht die handschriftlichen Ausfertigungen punkto Angabe der Parzellennummern, Namen der Besitzer etc. etc. verlässlicher sind, respektive waren.

Errichtung von Ingenieurkammern.

Die «Wiener Zeitung» vom 10. Jänner 1913 publizierte die kaiserliche Sanktion des Gesetzes betreffend die Errichtung der Ingenieurkammern. Die langjährigen Bestrebungen hinsichtlich der Neuregelung der Institution der behördlich autorisierten Privattechniker haben nunmehr einen großen, wenn auch späten Erfolg errungen. Die gesetzliche Errichtung von Ingenieurkammern wurde schon vor Dezennien von den Vereinigungen der behördlich autorisierten Privattechniker sowie auch von mehreren Vollversammlungen der gesamten Ziviltechnikerschaft Österreichs mit allem Nachdruck verlangt. Ebenso haben die Österreichischen Ingenieur- und Architektentage in den Jahren 1880, 1883, 1891, 1900, 1907 und 1911 in motivierter Weise sich dahin ausgesprochen, daß es schon im staatlichen und allgemeinen Interesse unerlässlich sei, der Institution der behördlich autorisierten Privattechniker mit Rücksicht auf ihren öffentlichen Charakter durch die Errichtung von Ingenieurkammern eine bleibende Grundlage zu gewähren.

Im Jahre 1860 wurde mittels Staatsministerialverordnung vom 11. Dezember die Institution der behördlich autorisierten Zivilingenieure ins Leben gerufen. Die Institution hatte folgende Aufgabe: 1. sollten autorisierte Personen, wie sie im Notariat bestanden, auch für das technische Wesen geschaffen werden; 2. sollten diese behördlich autorisierten Ingenieure mithelfen, um den Staatsdienst zu entlasten — denn man beabsichtigte, diese Personen in dringenden Fällen für den staatlichen Baudienst heranzuziehen. Dazu ist es aber nie gekommen, da der staatliche Bureaumatismus am Ende doch dagegen Einspruch erhob. Als dann Ende der Siebzigerjahre das polytechnische Institut umgestaltet wurde und eine technische Hochschule mit einer neuen Prüfungsordnung und verschiedenen anderen Reformationen geschaffen wurde, erschien im Jahre 1883 eine Verordnung des Ministers des Innern, die den Titel «behördlich autorisierte Zivilingenieure» abschaffte und daraus die «behördlich autorisierten Privattechniker» machte, die nach den Fachabteilungen an der technischen Hochschule eingeteilt wurden. Vollständig war auch diese Einteilung nicht, denn die Bergleute und Chemiker hatten darin nicht Beachtung gefunden. Die Bestrebungen der österreichischen Technikerschaft seit dem Jahre 1880, in welchem Jahre der